

Allgemeine Geschäftsbedingungen Pyro Components GmbH

Durchführung von Feuerwerken und pyrotechnischen Darbietungen

(Stand 04.08.2025)

1. Geltungsbereich

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Angebots durch den Kunden und der anschließenden Auftragsbestätigung durch den Veranstalter zustande. Änderungen bedürfen der Schriftform.

3. Genehmigungen und behördliche Auflagen

Die Durchführung eines Feuerwerks ist genehmigungspflichtig (§§ 23, 24 SprengG). Der Veranstalter übernimmt die Beantragung der behördlichen Genehmigung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Durchführung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erteilung dieser Genehmigungen.

4. Wetterbedingte Änderungen oder Absagen

Bei ungeeigneten Witterungsverhältnissen (z. B. starker Wind, Trockenheit mit erhöhter Waldbrandgefahr) kann das Feuerwerk aus Sicherheitsgründen kurzfristig verschoben oder abgesagt werden. In solchen Fällen erfolgt eine Rückerstattung abzüglich der bis dahin angefallenen Kosten.

5. Sicherheit

Der Kunde verpflichtet sich, den Aufbau- und Abbautätigkeiten sowie der Durchführung des Feuerwerks alle Anweisungen des Veranstalters und der eingesetzten Pyrotechniker strikt zu befolgen.

6. Haftung

Der Veranstalter haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden durch höhere Gewalt, insbesondere durch unvorhersehbare Wetterlagen, wird keine Haftung übernommen. Der Kunde haftet für Schäden an Materialien oder Personal, die durch Nichtbeachtung von Sicherheitsanweisungen verursacht wurden.

7. Preise und Zahlung

Alle Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben. Zahlungen sind wie im Angebot vereinbart zu leisten. Bei Stornierung durch den Kunden werden folgende Stornogebühren fällig:

bis 30 Tage vor Veranstaltung: 25 %

bis 14 Tage: 50 %

ab 7 Tage: 100 %

8. Urheberrecht / Filmaufnahmen

Das Abfilmen und Veröffentlichen des Feuerwerks ist grundsätzlich erlaubt. Bei besonders konzipierten Shows bleibt das kreative Urheberrecht beim Veranstalter.

9. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.